

gültig ab dem 12.04.2023

Geförderte Maßnahmen können Projekte, Kurse, Workshops und Veranstaltungen der kulturellen Jugendarbeit sein.

(I) Voraussetzungen für Maßnahmen

1. Es handelt sich um eine **kulturelle Maßnahme**, die Methoden sind aus der Sparte Tanz. Spartenübergreifende Konzepte mit Methoden aus Tanz in Verbindung mit z.B. Theater, Musik, Bildende Kunst, Video, neue Medien, etc. sind ebenfalls förderwürdig. Sie können die **unterschiedlichsten Formate** haben (fortlaufender Kurs, Workshop, Feriencamp, digitales Projekt etc.). Die Dauer beträgt pro Veranstaltungstermin mindestens **1,5 Stunden**.
2. Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen von **6 bis 21 Jahren**, in begründeten Fällen bis 27 Jahren. Die nebenberufliche Fortbildungsmaßnahme richtet sich an Vermittler*innen, Pädagog*innen und Multiplikator*innen, die in der Jugendarbeit tätig sind (ohne Altersbegrenzung).
3. Die Maßnahme hat **mindestens zehn Teilnehmende** pro Dozent*in. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Veranstaltungstermin darf nicht regelmäßig unter sieben sinken.
4. Die Maßnahme findet in der Freizeit der Teilnehmenden statt und der Besuch ist **freiwillig** (z.B. kein schulischer Pflichtunterricht oder außerhalb beruflicher Dienstzeiten).
5. Die Maßnahme wird **öffentlich bekannt** gemacht und beworben (z.B. Pressearbeit, Webseite, E-Mail-Newsletter, social media, Druckmedien etc.).

(II) Regularien der Kostenübernahme durch die LAG Tanz NRW

1. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme in digitaler Form einzureichen. Hierfür stehen das Antragsformular für ein Projekt mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen und die **Vorlage zur Kostenkalkulation** als Download auf unserer Website zur Verfügung. **Bei erstmaliger Antragstellung sollten die Vita / die Viten der Tanzpädagog*innen** mit eingereicht werden. Über die Kostenübernahme entscheidet der Vorstand der LAG Tanz NRW. Eine Förderzusage steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Zuwendung der Fördermittel durch das Land NRW. **Der Antrag ist vier Wochen vor Projektbeginn einzureichen.**
2. Die LAG Tanz NRW übernimmt mit der Kostenübernahme als Kooperationspartnerin die Trägerschaft für die Maßnahme. Hierüber wird ein (Kooperations-) Vertrag mit der*dem Antragsstellenden abgeschlossen. Falls eine Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, muss dies der LAG Tanz NRW umgehend mitgeteilt werden.
3. Die LAG Tanz NRW übernimmt **100% der beantragten** und vom Vorstand der LAG Tanz NRW bewilligten Kosten. Ein Eigenanteil des *der Antragstellenden ist daher nicht notwendig.
4. Der zusätzliche Einsatz von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW ist nicht zulässig. Weitere öffentliche Fördermittel oder private Förderungen (Spenden, Stiftungen) sind zur Ko-Finanzierung der Maßnahme nach Absprache mit der LAG Tanz NRW zulässig.

5. Der*die Antragsstellende verpflichtet sich, das Präventions- und Schutzkonzept zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem haupt- und ehrenamtlichen Personal zu unterstützen. Dazu ist die **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das bei Ersteinsicht der LAG Tanz nicht älter als drei Monate ist**, sowie die Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Verhaltensgrundlagen aller in dem Projekt tätigen Dozent*innen und Mitarbeiter*innen erforderlich.

6. **Ab 2024 gilt** folgende Regelung: der*die Antragsstellende hat an einer **Fortbildung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt und einer weiteren Fortbildung im Bereich Tanzkunst, Tanzpädagogik oder Tanzmedizin** innerhalb der letzten drei Jahre teilgenommen; falls nicht, muss er/sie innerhalb des Förderjahres diese besuchen. Entsprechende Teilnahme-Bescheinigungen sind zur Antragstellung, spätestens im Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Aus den Veröffentlichungen der Maßnahme geht deutlich hervor, dass die LKJ NRW und die LAG Tanz NRW Trägerinnen der Maßnahme sind. Der Abdruck der **Logos der LKJ NRW, der LAG Tanz NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW** an deutlich sichtbarer Stelle und alleinstehend ist verbindlich.

8. Der*die Antragsstellende führt **Listen**, in denen die **Teilnehmenden** mit Altersangabe und Originalunterschrift ihre Teilnahme bestätigen. Bei Kindern unter 9 Jahren kann stellvertretend die Projektleitung oder eine andere berechtigte Person die Listen unterschreiben. Die Originallisten sind sofort nach Abschluss der Maßnahme bei der LAG Tanz NRW einzureichen.

9. Der*die Antragsstellende erstellt eine **zeitnahe Abrechnung** der Kosten mit Kopien der Belege (**spätestens bis 4 Wochen nach Veranstaltungsende**, bei Projekten bis Ende Dezember ist der **Kassenschluss** trotzdem der **15. Dezember**). Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landes NRW für Zuwendungen zur Projektförderung. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten: Ausgabebelege mit Nennung des Zahlungsempfängers, Grund und Tag der Zahlung, Zahlungsbeweis (Barquittung oder Überweisungsquittung) und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

10. Es werden nur **Honorare und die direkten notwendigen Sachkosten** des Projektes übernommen. Wir zahlen maximal Honorare von 60 € / h für zertifizierte, ausgebildete Tanzpädagog*innen inkl Vor- und Nachbereitung. Nicht förderwürdige Sachkosten sind Alkohol, Pfand sowie Repräsentationskosten wie Premierenblumen, Buffet für Gäste und Geschenke. Fahrtkosten dürfen nur laut Landesreisekostengesetz NRW erstattet werden. **Technik sollte möglichst geliehen werden**. Es kann auch eine angemessene Leihgebühr der eigenen Technik als Sachkosten angesetzt werden.

11. Der*die Antragsstellende erstellt einen abschließenden **Sachbericht** und stellt der LAG Tanz NRW Werbematerial, Presseartikel und **Dokumentationsmaterial** der Maßnahme zur Verfügung.

12. Der*die Antragsstellende beteiligt sich an der **Evaluation** von Projekten (Auswertung des anonymen Fragebogens für Teilnehmende).